

Ohne e-card im Spital

Darf ein Krankenhaus die Behandlung von Menschen ablehnen, die keine in Österreich gültige Krankenversicherung haben?

Die Patientencharta und die Krankenanstaltengesetze regeln, in welchen Fällen Patienten jedenfalls behandelt werden müssen.



Foto: ZIHE/Shutterstock.com

Der Fall. Herr A. erlitt bei einem Unfall eine Verletzung am Fuß und wurde von der Rettung in das nächstgelegene Spital gebracht. Er hatte keinen Ausweis und keine

e-card. Da er auch keinen Wohnsitz innerhalb der EU nachweisen konnte, verlangte die Krankenanstalt eine Anzahlung. Weil Herr A. diese nicht leisten konnte, wurde er ohne Untersuchung entlassen.

Intervention. Der Fall wurde an die Tiroler Patientenvertretung herangetragen, um die Frage zu klären, ob der Patient nicht auch ohne Geld und Krankenversicherung hätte untersucht werden müssen.

Ergebnis. Laut Patientencharta haben alle Patientinnen und Patienten – ohne Ansehen des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des Vermögens, des Religionsbekenntnisses sowie der Art und Ursache der Erkrankung – ein Recht auf „zweckmäßige und angemessene“ Gesundheitsleistungen. Die Behandlung nicht österreichischer Staatsangehöriger muss jedoch nur dann erfolgen, wenn die Kosten der Behandlung von den Patienten oder einem Dritten getragen werden. Ausgenommen davon sind Fälle, die als „unabweisbar“ eingestuft werden.

In welchen Fällen Patienten als „unabweisbar“ gelten, wird vom Kranken- und Krankenanstaltengesetz geregelt. Dazu zählen etwa Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung eine sofortige Anstaltsbehandlung erfordert, sowie schwangere Frauen kurz vor der Entbindung. Als unabweisbar gelten auch Personen, die von einer Behörde eingewiesen werden. Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde, und Asylwerber, denen eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung bescheinigt wurde, sind – so wie auch alle österreichischen Staatsbürger – in jedem Fall zu behandeln.

Fazit. Im gegenständlichen Fall hatte der Patient keine in Österreich gültige Krankenversicherung, keine lebensbedrohende Verletzung und erfüllte auch sonst keine Voraussetzung, die den Träger der Krankenanstalt zu einer Behandlung verpflichten würde. Laut Gesetz war die Abweisung durch die Krankenanstalt somit rechtskonform.

Unsere Kooperation mit der Patientenanzwaltschaft

In dieser Rubrik berichten wir über Fälle, mit denen österreichische Patientenanwältinnen und -anwälte befasst sind.

Tirol

Patientenvertretung
Meraner Straße 5 (1. Stock)
6020 Innsbruck
Tel. 0512 508-7702
Fax 0512 508-7705
E-Mail: patientenvertretung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/patientenvertretung

